

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

(Kinderspielplatzsatzung)

Gemeinde Forst
Landkreis Karlsruhe

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Benutzungsregeln
- § 5 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Inkrafttreten

Auf Grund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 23.01.2012 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Forst stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und Kleinspielfelder, und sind als solche gekennzeichnet. (Die Kindergarten-spieleinrichtungen sind von dieser Regelung ausgenommen.)
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Forst dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse, sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen, bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich, Kleinspielfelder von montags bis samstags

von 09:00 bis 20:00 Uhr

zur Benutzung freigegeben. (Der Schulbetrieb ist von dieser Regelung ausgenommen.)

An Sonn- und Feiertagen sind die Kleinspielfelder von 11:00 bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet, oder entgegen den Bestimmungen des § 2 benutzt, oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, oder Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde, oder sonstige Tiere, mitzubringen, oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen, oder Pflanzenteile, abzureißen, abzuschneiden, oder sie auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Kleinspielfeldern und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden, sowie Feuerwerkskörper, oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. Musikgeräte spielen zu lassen, oder Instrumente zu spielen, bzw. sonstigen übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren, oder Leistungen, aller Art feilzuhalten, bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen, oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 12. Alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
 13. zu rauchen.

§ 5 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeinde Forst übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung, oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer, oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln, oder Anordnungen des Kontrollpersonals / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält;
2. entgegen § 4 Abs.2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtung beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet, oder entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 benutzt oder betritt;

einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar

- 3.1 Sitzplätze und Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt;
- 3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
- 3.3 Hunde, oder sonstige Tiere, mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
- 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet, oder auf sonstige Weise beschädigt;
- 3.5 außer auf Kleinspielfeldern und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
- 3.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitbringt, oder verwendet;
- 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper, oder ähnliche Sprengsätze, abbrennt;
- 3.8 Musikgeräte spielen lässt, oder Instrumente spielt, bzw. sonst übermäßiges Geschrei, oder übermäßigen Lärm verursacht;
- 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält, bzw. für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art wirbt;
- 3.10 Materialien aller Art lagert;
- 3.11 sich in betrunkenem, oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
- 3.12 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
- 3.13 raucht;
4. duldet, oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut, oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, geahndet werden.